

# **1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Babenhausen**

## **Verwaltungskostensatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen am 13.03.2025 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Babenhausen beschlossen:

### **Artikel I**

**Der § 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Babenhausen erhält die folgende Neufassung:**

#### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Stadt Babenhausen erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

### **Artikel II**

**Der § 9 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Babenhausen erhält die folgende Neufassung:**

#### **§ 9**

#### **Kostenverzeichnis (Gebührentatbestände)**

- (1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10 bis 600
2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. an Personen, die am Verfahren beteiligt sind. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Geb.-Nr. 1 bis 3 nicht anzuwenden	
4	Beglaubigung von Unterschriften	6
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und Urkunden	0,60 pro Seite, mind. jedoch 6
6	Anfertigung von schwarz/weiß-Fotokopien je Seite DIN A 3 DIN A 4 und kleiner	0,50 0,30
7	Anfertigung von Farbfotokopien je Seite DIN A 3 DIN A 4 und kleiner	2 1
8	Ersatz einer Hundesteuermarke	5
9	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	10
10	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei), außer Bescheinigungen über ein bei der Stadt durchgeführtes Praktikum	10
11	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz  a) im endausgebauten Straßenbereich  b) im noch nicht ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
12	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes  a) für jedes Grundstück, sofern ein Beschluss des Magistrats nicht erforderlich ist mindestens je Kaufvertrag  b) für jedes Grundstück, sofern ein Beschluss des Magistrats erforderlich ist	25 50 100

13	<p>a) Mitteilung an die Bauherrschaft gemäß Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V Nr. 1, Satz 3</p> <p>b) Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 64 (3) Satz 2 Nr. 2 HBO</p> <p>c) Entscheidungen über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO bei genehmigungsfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von den Regelungen der Baunutzungsverordnung, wenn der Gegenstand der Abweichungsentscheidung ausschließlich die §§ 63 und 91 HBO betrifft</p>	<p>40</p> <p>40</p> <p>100</p>
14	<p>Erstattung von Planungskosten (jeweils zzgl. begleitende Planer- oder Gutachterleistungen)</p> <p>a) Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit hierdurch Baurecht geschaffen wird je m<sup>2</sup> mindestens</p> <p>b) Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren</p> <p>bis 2 ha je m<sup>2</sup> mindestens höchstens</p> <p>über 2 ha bis 5 ha je m<sup>2</sup> höchstens</p> <p>über 5 ha bis 10 ha je m<sup>2</sup> höchstens</p> <p>über 10 ha bis 20 ha je m<sup>2</sup> höchstens</p> <p>über 20 ha je m<sup>2</sup></p> <p>c) Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 13, § 13a, § 13b BauGB</p> <p>bis 2 ha je m<sup>2</sup> mindestens höchstens</p> <p>über 2 ha bis 5 ha je m<sup>2</sup> höchstens</p> <p>über 5 ha je m<sup>2</sup></p>	<p>1,20 4.000</p> <p>2,40 8.000 42.000</p> <p>2,10 90.000</p> <p>1,80 140.000</p> <p>1,40 220.000</p> <p>1,10</p> <p>1,80 6.000 30.000</p> <p>1,50 60.000</p> <p>1,20</p>

14	d) Freistellung von der Erstattung von Planungskosten / gebührenfrei: Vorhaben privater Träger wie Kindergärten, Sportanlagen sowie gleichgelagerte Vorhaben der Daseinsfürsorge für die Stadt Babenhausen	0
	e) Aufhebung von Bebauungsplänen	6.000
	f) Aufstellung oder Änderung von Satzungen gemäß §§ 34 und 35 BauGB	4.000
15	Einsatz von Fahrzeugen und technischen Geräten (gem. Verleihvereinbarung, falls vorhanden)	ermittelte Kosten in voller Höhe
16	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25 2.500
17	Wie Nr. 16, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages mindestens höchstens	12,50 1.250
18	Wie Nr. 16, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

- ◆ für Beamte des höheren Dienstes (ab A 13 hD) und vergleichbare Angestellte (ab EG 13)  
**je Viertelstunde** **21,50 Euro**
- ◆ für Beamte des gehobenen Dienstes (ab A 9 gD) und vergleichbare Angestellte (ab EG 9b)  
**je Viertelstunde** **18,50 Euro**
- ◆ für alle übrigen Beschäftigten,  
**je Viertelstunde** **15,50 Euro**

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % (mind. 20,00 Euro) auf diese Gebührensätze erhoben.

**§ 10  
Inkrafttreten**

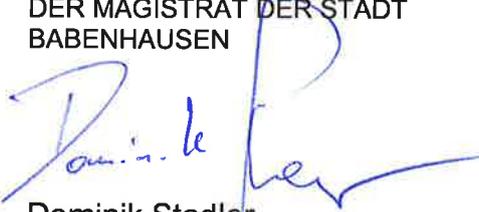
Die 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Babenhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

*Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.*

Babenhausen, 13.03.2025

DER MAGISTRAT DER STADT  
BABENHAUSEN



Dominik Stadler  
Bürgermeister

